

§ 2

(1) Die Landgerichtspräsidenten haben den Vorsitzenden der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise in der Zeit vom 15. September bis zum 1. Oktober des Wahljahres mitzuteilen, wieviel Schöllen und Geschworene, erstere getrennt nach dem Bedarf,

- a) für die Schöllengerichte,
- b) für die Jugendgerichte,
- c) für die Jugendstrafkammern,
- d) für die Strafammern,
- e) für die Ehegerichte,
- f) für die Mietgerichte,
- g) für die Pachtämter bei den Amtsgerichten

für die einzelnen Gerichte des Landgerichtsbezirks zu wählen sind (§ 1 Abs. 2 Satz 2, § 3 Abs. 1 des Gesetzes).

(2) Die Landgerichtspräsidenten haben in der Mitteilung darauf hinzuweisen, daß bei den als Schöffen für Ehesachen auszuwählenden Personen Männer und Frauen in gleicher Anzahl zu berücksichtigen sind, daß die als Schöffen für die Mietgerichte auszuwählenden Personen je zur Hälfte aus Vermietern und Mietern zu bestehen haben und daß die Beisitzer für die Pachtämter aus dem Kreise sachkundiger Personen zu entnehmen sind und daß Verpächter und Pächter in gleicher Anzahl vorgeschlagen werden müssen.

§ 3

(1) Die Vorsitzenden der Kreistage und der Stadtverordnetenversammlungen der Stadtkreise haben bis zum 7. Oktober des Wahljahres die Zahlen der zu wählenden Schöffen und Geschworenen in der aus § 2 sich ergebenden Aufgliederung den Vorständen der Kreisorganisationen der demokratischen Parteien und Organisationen mitzuteilen und sie aufzufordern, listenmäßige Vorschläge bis zum 25. Oktober in doppelter Ausfertigung einzureichen.

(2) Die Vorschlagslisten haben den vollen Namen, das Geburtsdatum, den Wohnort, den Bildungsgrad, die Parteizugehörigkeit und den Beruf des Vorgeschlagenen zu enthalten. Darauf ist in der Aufforderung hinzuweisen.